



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

Peter Lansen

Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich  
6. Etage, Zimmer 652

Telefon 02181 601-6112  
Telefax 02181 601-6199  
[peter.lansen@rhein-kreis-neuss.de](mailto:peter.lansen@rhein-kreis-neuss.de)

Aktenzeichen: 61.1-12-30-4/19  
(bitte immer angeben)

22. Mai 2019

Dortiges Az.: 25.17.01.02-20/3-19

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die  
Elektrifizierung der S 28 Wuppertal-Mettmann-Kaarst, Teilstrecke „Neuss Hbf-  
Bf Kaarster See“ der Regiobahn GmbH (Strecke 2530)**

Die o. g. Planung wurde durch die Fachbehörden des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt dazu Stellung:

**Untere Wasserbehörde:**

Das Bauvorhaben liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W IIIa der Wassergewinnungsanlage Broichhof. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof vom 05.06.1998 sind zu beachten. Den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Adresse lautet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de).

**Untere Bodenschutzbehörde:**

Das Vorhaben ist von diversen Altablagerungen und Altstandorten betroffen. Informationen zu den einzelnen Katasterflächen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht und den Kartenauszügen.

Aufgrund vorhandener Belastungen bzw. fehlender Untersuchungen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

1. Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerungen und Altstandorte sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorzulegen.

2. Anfallender Bodenaushub ist durch den Gutachter zu klassifizieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

#### Hinweise:

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, Tel. 02181/601-6821.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

#### Kreistiefbaamt:

Gegen das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Elektrifizierung der S 28-Wuppertal-Mettmann-Kaarst, Teilstrecke „Neuss Hbf-Bf. Kaarster See“ der Regiobahn GmbH bestehen von Seiten des Kreistiefbauamtes keine Bedenken.

#### Landschaftsplanung/Landschaftspflege:

##### Landschaftsschutz

Das gem. Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss (Teilbereich Neuss und Teilbereich Meerbusch-Kaarst-Korschenbroich) in das westliche Untersuchungsgebiet hineinragende Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 6.2.2.7 „Kaarster Graben, Nordkanal“ ist vom Vorhaben durch das Anlegen eines Sicherheitsstreifens, in dem Gehölze gerodet werden müssen, und durch Maststandorte mit der Oberleitung betroffen. Die Eingriffe erfolgen jeweils unmittelbar angrenzend an die bestehende Bahntrasse, d.h. in einem vorbelasteten Bereich.

Im östlichen Untersuchungsgebiet betrifft das Bauvorhaben die Landschaftsschutzgebiete (LSG) 6.2.2.2 „Langenbruchsbach“ und 6.2.2.13 „Apelter Feld“. Eingriffe ergeben sich hier temporär durch BE-Flächen, aber auch dauerhaft durch den Neubau eines zweiten Gleises, Entwässerungsgräben, Böschungen und zu verlegende Wege. Auch hier werden die Projektwirkungen in den betroffenen LSG als nicht erheblich in Bezug auf die Ziele der Schutzgebietsfestsetzung bewertet, zumal sie im stark vorbelasteten Bereich liegen.

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss werden die Eingriffe adäquat kompensiert.

Für die v. g. Eingriffe in Natur und Landschaft ist jedoch eine Befreiung von den Verbotfestsetzungen der Landschaftsschutzgebiete in den jeweiligen Landschaftsplanabschnitten des Rhein-Kreises Neuss erforderlich.

Diese ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen (Konzentrationswirkung). Ich beabsichtige diesbezüglich gem. § 70 (2) NatSchG NW den Beirates meiner Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 12.09.2019 zu beteiligen und ein entsprechendes Votum einzuholen.

Gesundheitsbehörde:

Seitens der Gesundheitsbehörde des Rhein-Kreises Neuss werden in o. g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dirk Brügge  
Kreisdirektor